

# ZH\_OBERGERICHT SB110734 vom 30. März 2012

ZH Obergericht, 2012-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB110734](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110734)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB110734 du 30 mars 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT SB110734 del 30 marzo 2012

## Erwägungen

### E. 1

Die Berufungsanmeldung des Beschuldigten gegen das erstinstanzliche Urteil vom 3. Oktober 2011 trägt den Poststempel vom 13. Oktober 2011 (HD 57). Sie erfolgte damit rechtzeitig (Art. 399 Abs. 1 StPO). Nach Erhalt des begründeten Urteils (15. November 2011) wurde auch die Berufungserklärung innert der gesetzlichen Frist, nämlich am 5. Dezember 2011, der Post übergeben (Art. 399 Abs. 3 StPO; HD 59/2 und HD 68).

### E. 2

Von Seiten der Staatsanwaltschaft und der Geschädigten wurde kein Rechtsmittel ergriffen.

### E. 3

Angefochten sind der Schuldspruch wegen Hehlerei und die Strafhöhe (HD 68 S. 1f., HD 82 S. 2). Mittels Beschluss ist folglich festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil mit Bezug auf den Schuldspruch wegen mehrfachen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern, die Verweigerung des bedingten Strafvollzugs, die Kosten- und die Schadenersatzregelung in Rechtskraft erwachsen ist.

#### E. 3.1

Was die objektive Tatschwere bei der Hehlerei betrifft, so hat der Beschuldigte einen gesamthaft betrachtet wesentlichen Beitrag zum Verheimlichen und Veräussern der gestohlenen Fahrzeuge geleistet. Er ist als Vermittler zwischen den Auftraggebern und den Chauffeuren aufgetreten, welche Letztere sich mit den Dieben zerstritten und den Kontakt abgebrochen hatten. Als relativ neutrale Person, die auch über die nötigen Sprachkenntnisse verfügte (die den Auftraggebern abgingen, weshalb sie sich schon früher der Übersetzerdienste des Beschuldigten bedient hatten, HD 4 S. 2f.), konnte er die Chauffeure - die sich schon bei einem früheren Diebesguttransport bewährt hatten - zur Überführung der Fahrzeuge bewegen. Sodann führte er die beiden zu den rund drei Dutzend Kilometer vom Treffpunkt entfernt parkierten Fahrzeugen und übergab ihnen dort neben den Autoschlüssel gefälschte Papiere, mit denen ein ordnungsgemäss eingelöstes und - 10 - versichertes Fahrzeug vorgetäuscht werden konnte. Diese Utensilien hatte er zuvor bei den Dieben in der Westschweiz abgeholt und nach Zürich verbracht gehabt, was zeigt, dass er als Hehler einen keineswegs geringen Aufwand betrieb. Durch das unter massgeblicher Mitwirkung des Beschuldigten erreichte Überführen der Fahrzeuge ins Welschland, von wo sie ins Ausland verbracht wurden, und die Ausstattung der Chauffeure mit den gefälschten Ausweisen stieg die Wahrscheinlichkeit erheblich, dass der von den Dieben geschaffene rechtswidrige Zustand mangels Entdeckung der gestohlenen Autos perpetuiert werden könnte. Daneben trug der Beschuldigte auch zum endgültigen

Verschwinden der ..., die zusammen einen Verkaufspreis von weit über CHF 300'000 Franken verkörper- ten, und letztlich zur Bereicherung der Vortäter bei, indem er mit seinem Handeln die Chancen für einen Verkauf steigerte. Nur minimal mindert sein Verschulden, dass diesbezüglich von einem Versuch ausgegangen werden muss, weil unbekannt ist, ob die Veräusserung tatsächlich erfolgte. In der bei Hehlerei möglichen Bandbreite ist die objektive Tatschwere trotz des recht hohen Deliktsbetrags und des durchaus wesentlichen und wirksamen Tat- beitrags des Beschuldigten als gerade noch leicht zu qualifizieren. Er hatte weder die Tatidee entwickelt, noch das Vorgehen geplant, und er überführte die Autos auch nicht selbst und hatte mit dem Verkauf ebenfalls nicht direkt zu tun. Sein Tatbeitrag war übers Ganze gesehen zeitlich wie inhaltlich nicht sonderlich gross, seine Rolle im hierarchischen Gefüge nicht führend, die kriminelle Energie dem- entsprechend noch nicht erheblich. Im Ergebnis leicht wiegt auch die subjektive Tatschwere. Der Beschuldigte han- delte zwar mit direktem Vorsatz, den unrechtmässigen Zustand aufrecht zu erhal- ten, und es war ihm dabei zweifelsohne bewusst, dass die Fahrzeuge, die er spä- testens in L.\_\_\_\_\_ selbst sah, einen hohen Wert hatten. Er hat auch nicht glaub- haft dargelegt, unter dem Eindruck einer Drohung delinquent zu haben. Dafür sind seine jeweiligen Angaben, worin nun die hauptsächliche, ihn zur Tat veranlassen- de Ankündigung von Übel bestanden haben soll, allzu divergent. In beinahe jeder Befragung und teilweise gar in der gleichen Einvernahme äusserte er sich dies-

- 11 - bezüglich anders. Einmal sollen die Auftraggeber von ihm verlangt haben, er müsse € 40'000.- bezahlen, wenn er die Chauffeure nicht dazu bewegen könne, die Fahrzeuge ins Ausland zu bringen (HD 5 S. 4). Dann wieder sollen sie ihm in Aussicht gestellt haben, ihn zusammenzuschlagen, wenn er sich nicht auftrags- gemäss verhalte (HD 3 S. 2f., HD 8 S. 8). Es soll aber auch seiner Familie direkt oder indirekt Ungemach angedroht worden sein für den Fall, dass er nicht wie ge- heissen tue (HD 3 S. 2, HD 5 S. 4, Prot. I S. 13 und S. 18). Andernorts (beim Vorwurf des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern) gab er dann eigentümli- cherweise an, unter einer psychischen Störung zu leiden: Wenn ihm jemand fest zurede, vergesse er seine Vorsätze und mache das, was der andere wolle; später mache er sich dann Vorwürfe (HD 11 S. 11). Und schliesslich machte er, wenn auch offensichtlich halbherzig, auch noch Medikamenteneinfluss geltend (HD 7 S. 16). Gesamthaft betrachtet, wirken die - nirgends vertieft dargelegten - Entlas- tungsbehauptungen des Beschuldigten als allzu dick aufgetragen, um auch nur ansatzweise plausibel zu erscheinen. Es handelt sich hierbei offensichtlich um plumpe Schutzbehauptungen. Wie erfinderisch und unverfroren der Beschuldigte mit Ausreden sein kann, hat er übrigens nicht zuletzt damit gezeigt, dass er in den ersten Befragungen behauptete, er könne unmöglich jemanden irgendwohin gefahren haben, denn er sei fast invalid und deshalb gar nicht in der Lage, selbst ein Auto zu lenken (HD 3 S. 2, HD 4 S. 2). Später gab er dann zu, in der Deliktszeit am Steuer eines Personenwagens häufig durch die halbe Schweiz gefahren zu sein. Nicht nachgewiesen werden kann dem Beschuldigten, dass er in der Absicht handelte, sich selbst zu bereichern, auch wenn die Verteidigung selbst dies mut- massst. Der Beschuldigte persönlich erklärte, nie eine Belohnung für sein Handeln erhalten zu haben (Prot. I S. 13). Es ist denn auch durchaus denkbar, dass er mit seinem Handeln insbesondere den in der Anklageschrift erwähnten Kollegen H.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_, die er alle aus dem Strafvollzug kannte (HD 17 S. 3), einen kostenlosen Dienst erweisen wollte. Dass er sich zumindest mittelfristig auch einen eigenen Vorteil daraus erhoffte, ist wahrscheinlich, doch kann nur spekuliert werden, worin

- 12 - dieser bestanden hätte, weshalb sich aus dieser Erkenntnis nichts für die Strafzumessung Dienliches ableiten lässt. Nach Würdigung der objektiven und der subjektiven Tatsachen ergibt sich eine Einsatzstrafe von 3 ½ Monaten Freiheitsstrafe. Aus dem Vorleben (ohne Vorstrafen und Strafvollzug vor den Delikten) sowie den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergibt sich nichts, was für die Strafzumessung relevant wäre (HD 20 S. 2, HD 25/5 S. 23f., HD 25/13, Prot. I S. 11f.). Heute ergänzte der Verteidiger, dass der Beschuldigte nach seinem Gefängnisaufenthalt in N.\_\_\_\_\_ in den Jahren 2000/2001 bis heute immer wieder als Aussendienstmitarbeiter für Krankenversicherer resp. für Versicherungsbroker tätig gewesen sei. Von seiner Ehefrau lebe er mittlerweile getrennt. Die fünf Kinder würden in der Schweiz leben und hätten alle das Schweizer Bürgerrecht erworben. Letztes Jahr habe der Beschuldigte mehrere Monate in M.\_\_\_\_\_ gewohnt, um insbesondere die heimatischen Papiere in Ordnung zu bringen, da er nach wie vor über keinen Schweizer Pass verfüge. Den Schuldenberg in der Höhe von ca. Fr. 100'000.– versuche der Beschuldigte mit monatlichen Raten à Fr. 1'000.– stetig abzutragen (HD 82 S. 11). Stark strafehöhend wirken sich die vier Vorstrafen des Beschuldigten aus (HD 69, HD 25/5). Er erwirkte - vor allem mit Vermögensdelikten - zwischen Mitte 1999 und Anfang 2005 Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als 7 ½ Jahren. Noch während des Vollzugs dreier dieser Strafen beging er mit ihm aus dem Gefängnis bekannten Kumpanen die vorliegenden Delikte, wobei er in diesem Zeitpunkt (vorzeitiger Strafantritt eingeschlossen) bereits rund vier Jahre Freiheitsstrafe verbüsst hatte (HD 25/2, HD 25/13 S. 2). Das zeugt von einer selten gesehenen Unverbesserlichkeit. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist das vollumfängliche Geständnis des Beschuldigten deutlich strafmildernd zu berücksichtigen, auch wenn es zögerlich kam, erleichterte dies doch die Untersuchung, indem etwa verschiedene Konfrontationseinvernahmen unterbleiben konnte. Grund, aus dem Geständnis auf echte

- 13 - Einsicht und Reue zu schliessen, besteht allerdings aufgrund der gezeigten Unbelehrbarkeit nicht. Unter Einbezug der Täterkomponente erweist sich für die Hehlerei eine Strafe von

### **E. 3.2**

Was den Missbrauch von Ausweisen und Schildern angeht, so betrieben die Täter einigen Aufwand, indem sie die im H.\_\_\_\_\_ demontierten Schilder zur Verwendung durch H.\_\_\_\_\_ und Konsorten nach Zürich brachten (HD 11 S. 7f., HD 17 S. 7f. und 12f., Prot. I S. 13). Der Beschuldigte montierte die Schilder allerdings nicht selbst ab. Subjektiv liegt Vorsatz vor. Der Beschuldigte wusste, was er tat, und er wollte die eingelösten, gegen den Willen der Halter von Autos abmontieren Kennzeichen anderen zum unbefugten Gebrauch zu überlassen. Dabei wusste der Beschuldigte, dass die Schilder zum Diebstahl von Autos verwendet würden, wenn ihm auch nicht bekannt war, wann und wo dies geschehen würde (HD 11 S. 11). Eine Bedrohungssituation wurde auch hier nicht glaubhaft gemacht. Motiv war offensichtlich ein Kollegendienst. Im Übrigen liegt mehrfache Tatbegehung vor, was sich strafehöhend auswirkt. Hinsichtlich der Täterkomponente kann auf die zur Hehlerei ergangenen Erwägungen verwiesen werden. Für den Missbrauch von Ausweisen und Schildern erweist sich, nicht zuletzt unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Tat einen gewissen Zusammenhang mit der bereits beurteilten hat, eine Strafe von 2 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

### **E. 3.3**

Die für die beiden Delikte bemessenen Strafen sind abschliessend im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB zu asperieren, woraus eine Schlussstrafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe resultiert.

- 14 - Dass eine - theoretisch mögliche - Geldstrafe angesichts des bereits dargelegten Vorlebens des Beschuldigten ausgeschossen ist, ist derart offensichtlich, dass sich weitere Ausführungen dazu erübrigen. Selbst die Verteidigung stellt denn auch Antrag auf Ausfällung einer Freiheitsstrafe. Der Anrechnung der erlittenen Haft von 34 Tagen steht selbstredend nach wie vor nichts entgegen. 4. Wie bereits eingangs erwähnt, ist die Verweigerung des bedingten Strafzugs nicht angefochten und daher rechtskräftig. IV. Kosten Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit seinem Antrag auf Änderung des Schuldspruchs, obsiegt aber mit demjenigen auf Herabsetzung der Strafe. Die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, sind ihm daher zur Hälfte aufzuerlegen. Was die Kosten der amtlichen Verteidigung betrifft, so werden diese zwar gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO vorerst nach den Regeln von Art. 135 StPO vom Staat entschädigt. Der Kanton hat jedoch laut Art. 135 Abs. 4 StPO ein Rückgriffsrecht auf den Beschuldigten im Umfang der auferlegten Verfahrenskosten, sobald dieser sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Ist diese Voraussetzung bereits bei der Fällung des Urteils erfüllt, kann der Rückgriff schon im Endentscheid erfolgen (BSK StPO, Domeisen N 14 zu Art. 426 StPO). Der Beschuldigte arbeitet als selbständiger Versicherungsbroker und erzielt dabei ein recht hohes Einkommen von brutto 15'000 und netto 10'000 Franken (HD 25/13, Prot. I S. 11). Er hat jedoch noch hohe Schulden (HD 82 S. 11). Von günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen kann mithin (noch) nicht ausgegangen werden, weshalb die ihm auferlegten Verteidigerkosten - unter Rückgriffsvorbehalt - einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

- 15 - Es wird beschlossen:

### **E. 3.4**

Bleibt festzuhalten, dass in der Anklageschrift nicht behauptet wird, die beiden ... seien schliesslich verkauft worden. Vorgebracht wird lediglich, sie seien in M. \_\_\_\_\_ der Bande rund um H. \_\_\_\_\_ "zum Verkauf ausgehändigt" worden. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass eine Veräusserung effektiv stattgefunden hat, wenn dies auch sehr wahrscheinlich ist.

### **E. 4**

Zusammenfassend und zur rechtlichen Würdigung überleitend ist festzuhalten, dass die Vortäter H. \_\_\_\_\_ und Konsorten die tatsächliche freie Verfügungsmacht

- 8 - über die Fahrzeuge bereits erlangt hatten, die Vortat mithin vollendet war, als der Beschuldigte in deren Auftrag am Zürcher ... mit den potentiellen Chauffeuren zusammentraf. Der Beschuldigte vermittelte dort zwischen den (abwesenden) ursprünglichen Auftraggebern, den Vortätern, und den mit diesen nicht mehr gesprächsbereiten Fahrern, indem er ihnen insbesondere mitteilte, ihre Geldforderungen würden erfüllt, und konnte sie zur Annahme des Auftrags bewegen (HD 17 S. 9). Alsdann führte er die Chauffeure mit dem Auto zu den gestohlenen Fahrzeugen im gut 30 Kilometer entfernten L. \_\_\_\_\_; dort übergab er ihnen Schlüssel und gefälschte Fahrzeug- und Versicherungsausweise, die er in ... abgeholt hatte, wonach sich die Chauffeure mit den ... auf den Weg ins Welschland machten (HD 11 S. 11, HD 17 S. 8f., HD 20 S. 2, Prot. I S. 13f.). All diese Verrichtungen tätigte der Beschuldigte nicht im Auftrag der Fahrer, die ihrerseits Hehler waren, sondern in

demjenigen der Diebe. Er war nicht primär Gehilfe der Ersteren, wenngleich diese selbstredend von seinem Handeln profitierten, sondern war für die Vortäter, die Diebe, tätig. Eine solche Hilfestellung erfüllt wie eingangs dargelegt den Tatbestand der Hehlerei, nicht bloss denjenigen der Gehilfenschaft dazu im Sinne von Art. 25 StGB. Der Beschuldigte bewirkte mit seinem Tatbeitrag als Glied in der Kette der handelnden Täter, dass die Autos aus der Region, in welcher sie gestohlen worden waren, verschwanden, womit ihr Auffinden erheblich erschwert wurde, was ein Verheimlichen darstellt. Gleichzeitig erleichterte er mit seinem Tun die Veräusserung der Fahrzeuge. Da nicht feststeht, ob die ... tatsächlich verkauft werden konnten, ist diesbezüglich Versuch anzunehmen, was allerdings für den Schuldspruch ohne Auswirkung bleibt, da die Tatbestandsvariante des Verheimlichens vollendet ist. Der Beschuldigte wusste im Zeitpunkt seines Handelns zugegebenermassen, dass die Autos in der weiteren Umgebung von L.\_\_\_\_\_ gestohlen worden waren (HD 17 S. 9). Er wusste auch, dass die Fahrzeuge letztlich zwecks Verkaufs ins

- 9 - Ausland verbracht werden sollten (HD 17 S. 4f. und 9). Mit seinem Handeln wollte er dazu beitragen, dass dies gelingen würde, mithin die gestohlenen Autos nicht vorher von der Polizei oder Angestellten der Geschädigten entdeckt würden. Er wollte mithin den von den Vortätern geschaffene rechtswidrige Zustand aufrecht erhalten. Somit hat er durch vorsätzliches Handeln auch den subjektiven Tatbestand der Hehlerei erfüllt. Der Beschuldigte ist somit der Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. III. Strafzumessung 1. Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass sich der Strafraum von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe erstreckt. Weil der Beschuldigte sich neben der Hehlerei auch des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern schuldig gemacht hat, er damit mehrere Straftatbestände erfüllt hat, liegt die obere Strafgrenze aber nicht nur bei 5, sondern bei 7 ½ Jahren Freiheitsstrafe (Art. 49 Abs. 1 StGB). 2. Der Vorderrichter hat sodann die wesentlichen Kriterien, die bei der Strafzumessung zu beachten sind, zutreffend dargelegt (HD 66 S. 11ff.). Darauf kann verwiesen werden.

## **E. 5**

Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.